



**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzenau  
am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus**

Beginn	20.00 Uhr
Ende	22.30 Uhr

Unterbrechungen	0
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
<b>a) Stimmberechtigt</b>	
1. Bürgermeister Holz, Gerd (als Vorsitzender)	
2. GV Groth, Hermann	
3. GV Liebnow, Ute	
4. GV Büßinger, Richard	
5. GV Dunst-Röper, Wolfgang	Protokoll
6. GV Harder, Christian	
7. GV Schröfl, Michael	
8. GV Giessler, Dr. Oliver	Fehlt entschuldigt
9. GV Jacobsen, Tim	
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>	
-	-
-	-

### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit - §35 GO
3. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2014
4. Jahresrechnung 2013
5. Nachtragshaushaltsplan 2014
6. Haushaltsplan 2015
7. Neufassung der Satzung Gewässerunterhaltung
8. Einwohnerfragestunde
9. Berichte aus den Ausschüssen
10. Bericht des Bürgermeisters
11. Verschiedenes



## **Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzeau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus**

### **1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Holz eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Ritzeau form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

### **2 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

Es wird beantragt die Tagesordnung um 2 Punkte Grundstücksangelegenheiten zu erweitern. Diese Punkte werden unter TOP 8 und 9 behandelt; alle folgenden Punkte rutschen nach hinten. Es wird für die neuen Tagesordnungspunkte 8 und 9 die nichtöffentliche Beratung beantragt.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

8 Dafür                      0 Dagegen                      0 Stimmenthaltungen

### **3 Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2014**

Das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2014 ist allen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern zugegangen und wird genehmigt.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

8 Dafür                      0 Dagegen                      0 Stimmenthaltungen



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus

### 4 Jahresrechnung 2013

Der Finanzausschuss der Gemeinde Ritzerau hat die Jahresrechnung am 28.11.2014 geprüft.

Erläuterungen:

1.	bereinigte Soll-Einnahmen:	437.318,49 EUR
	bereinigte Soll-Ausgaben:	437.318,49 EUR
	Fehlbetrag:	0,00 EUR
2.	Haushaltsüberschreitungen:	955,89 EUR
3.	a) Kasseneinnahmereste:	644,92 EUR
	b) Abgänge auf Kasseneinnahmereste a. V.:	437,90 EUR
4.	a) Haushaltsausgaberreste neu:	0,00 EUR
	b) Abgänge auf Haushaltsausgaberreste a. V.:	708,07 EUR
5.	Stand der Schulden am 31.12.2013:	0,00 EUR
=====		
6.	Stand der Rücklagen am 31.12.2013:	
	6.1 Allgemeine Rücklage:	255.737,72 EUR
	<i>(darin enthalten Soll-Überschuss 2013 = 8.797,29 EUR)</i>	
6.2	Sonderrücklagen:	
	6.2.1 Rückstellung Entschlammung Klärteiche	0,00 EUR
	6.2.2 Abschreibungsrücklage (Abwasserbeseitigung)	0,00 EUR
	6.2.3 Gebührenausgleichsrücklage (Abwasserbeseitigung)	0,00 EUR
	6.2.4 Finanzausgleichsrücklage	0,00 EUR
	6.2.5	0,00 EUR
	Gesamt Sonderrücklagenbestand:	0,00 EUR
=====		
	<i>(davon Inneres Darlehn aus der Abschreibungsrücklage = 0,00 EUR)</i>	
7.	Gesamtsumme der erhaltende Spenden (siehe Anlage)	0,00 EUR

### **Schlussbericht des Finanzausschusses zur Jahresrechnung 2013**

Es wurde im Rahmen des Haushaltsplanes einschließlich der Nachtragshaushalte gewirtschaftet. Die Haushaltsüberschreitungen sind begründet. Belege wurden stichprobenweise eingesehen. Der Maschinelle Abschluss wird als richtig angesehen.

#### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2013 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	437.318,49 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	437.318,49 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 955,89 EUR werden genehmigt.

Die erhaltenen Spenden in Höhe von 0,00 EUR werden angenommen.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

8    Dafür                      0    Dagegen                      0    Stimmenthaltungen



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus

### 5 Nachtragshaushaltsplan 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Haus- haltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.300 EUR		286.500 EUR	296.800 EUR
die Ausgaben	10.300 EUR		286.500 EUR	296.800 EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		127.500 EUR	257.000 EUR	129.500 EUR
die Ausgaben		127.500 EUR	257.000 EUR	129.500 EUR

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
von bisher 0€ auf 0€
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
von bisher 0€ auf 0€
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite  
von bisher 0€ auf 0€
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen  
von bisher 0 Stellen auf 0 Stelle (n)

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	Gegenüber bisher 270%	auf nunmehr 270%
Grundsteuer B	Gegenüber bisher 270%	auf nunmehr 270%
Gewerbsteuer	Gegenüber bisher 310%	auf nunmehr 310%

**Ergebnis der Abstimmung:**

8 Dafür                      0 Dagegen                      0 Stimmenthaltungen



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus

### 6 Haushaltsplan 2015

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	291.600 EUR
in der Ausgabe auf	291.600 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	149.300 EUR
in der Ausgabe auf	149.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 %.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 %.
2. Gewerbesteuer	310 %.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung und Eingang der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 erteilen kann, beträgt 1.500 EUR.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

8 Dafür                      0 Dagegen                      0 Stimmenthaltungen



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus

### 7 Neufassung der Satzung Gewässerunterhaltung

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse

Die bisherige Satzung ist aufgrund von Zeitablauf ungültig und Bedarf einer Neufassung. Außerdem entsprach die bisherige Satzung nicht mehr dem Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, da das Gesetz keinen Zuschlag mehr für Wohngebäude vorsieht.

Bisher zahlten die Eigentümer von Grundstücken mit Wohnbebauung eine Gebühreneinheit je angefangenen ha für das Grundstück und eine weitere Berechnungseinheit als Zuschlag für das Wohngebäude, künftig lediglich 1 Berechnungseinheit je angefangenen ha. Das bedeutet, dass die Summe der Berechnungseinheiten im Gemeindegebiet sinkt und folglich die Gebühr je Berechnungseinheit steigt.

Berechnungseinheiten aktuell: 1.025

Berechnungseinheiten künftig: 898

Die neue Gebühr errechnet sich wie folgt:

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	255,00 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	10.579,48 €
Verwaltungskostenbeitrag (4% vom Gebührenaufkommen)	451,44 €
<b>Summe</b>	<b>11.285,92 €</b>

zu deckende Kosten	11.285,92 €
Gebühreneinheiten	898
<b>je Gebühreneinheit</b>	<b>12,57 €</b>

Bisher zahlten Eigentümer eines Grundstückes unter einem ha mit Wohnbebauung eine Gebühr von 21,38 EUR (2 BE x 10,69 EUR). Nach der neuen Satzung lediglich 12,57 EUR (1 BE x 12,57 EUR). Was für die mit Wohngebäude bebauten Grundstücke eine Entlastung darstellt, stellt für die übrigen Grundstücke, z.B. auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke eine Mehrbelastung dar. Nach der bisherigen Satzung zahlten Grundstückseigentümer von diesen Grundstücken je ha 10,69 EUR und künftig 12,57 EUR.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung Ritzerau beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse entsprechend dem beigefügten Entwurf.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

8 Dafür                      0 Dagegen                      0 Stimmenthaltungen

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzeau  
am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus**

**10 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Es sind Sachstände zu Grundstücksangelegenheiten besprochen worden.

**11 Einwohnerfragestunde**

Fragen werden nicht gestellt.

**12 Berichte aus den Ausschüssen**

**Abwasserausschuss:**

Für das Leitungsnetz wurde ein Kanalkataster erstellt, die digitalen Daten liegen im Amt vor. Kopien werden den Gemeinden übergeben. Damit die 2015 noch zu erstellende neue Straßendecke nicht wieder geöffnet werden muss, wird der Zustand der Rohre in diesen Bereichen vorab begutachtet.

**Finanzausschuss:**

Auf die TOPs 4 bis 6 wird hingewiesen.

**Kindertagesstättenbeirat:**

Über die letzte Sitzung wird berichtet. Zurzeit sind 20 Kinder in der Kindertagesstätte Duvensee allerdings keine aus Ritzeau. Die Auslastung der Kindertagesstätte ist gut und es liegen bereits genügend Nachmeldungen vor.

**Bau- und Wegeausschuss:**

Die Zahl der neuen Straßenschilder hat GV Schröfl aufgenommen und wird sie GV Büßinger zur Verfügung stellen. Auf dieser Basis soll ein Angebot eingeholt werden.

**Wasserverband:**

Keine Meldungen.



## **Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzeau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus**

### **13 Bericht des Bürgermeisters**

#### **1. Änderung der Innenbereichssatzung.**

Auch nach mehrmaliger Nachfrage durch das Bauamt ist von BSK noch keine Vorlage für die Gemeindevertretung eingetroffen.

#### **Buswartehäuschen**

Das Buswartehäuschen, das am Ritzeauer Hof stand, wurde in die Dorfstraße umgesetzt, die Arbeiten sind abgeschlossen.

#### **Schulungsraum**

Der Schulungsraum ist fast fertiggestellt, wird schon genutzt, an den letzten Feinheiten wird allerdings noch gearbeitet. Durch den Umbau können die Räume jetzt flexibler genutzt werden.

Hier gilt der Dank den Helfern aus der Feuerwehr, aus der Gemeindevertretung und aus der Gemeinde.

Die vor langer Zeit schon beschlossene Schließanlage wurde jetzt auch beschafft und installiert.

#### **First Responderfahrzeug**

Die Feuerwehr Nüsse hat sich einen VW-Bus für die First Responder beschafft, die umliegenden Gemeinden beteiligen sich einmalig mit einem Euro pro Einwohner an den Anschaffungskosten.

#### **B-Plan3**

Ein potentieller Käufer hat den Kauf eines Grundstücks im B-Plan 3 zugesagt. Ob es das Grundstück mit der Zufahrt aus dem Lenz oder das letzte am Teich sein wird, ist noch nicht entschieden.

#### **Kalenderplanung**

Der Ritzeauer Kalender ist wieder in Arbeit, hierfür werden wieder die für Ritzeau wichtigen Termine benötigt.

!! Verschiebung der Abfuhrtermine !!

#### **Reitplatz**

Der Reitplatz (hinter dem Grundstück Dorfstraße 26) wird bis zum Frühjahr 2015 auf die Grundstücksgrenzen zurückgebaut.





## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 im Manfred-Riesel-Haus

### **Gaslieferung**

Der Gasliefervertrag mit den Vereinigten Stadtwerken ist ausgelaufen, wurde aber amtsweit neu verhandelt und mit sehr guten Konditionen neu abgeschlossen.

### **Geschwindigkeitsmessung**

Auf Wunsch der Anlieger soll das amtseigene Geschwindigkeitsmessgerät in der Dorfstraße im Bereich der Hausnummer 4 aufgestellt werden.

### **Gewässerunterhaltung**

Die Daten zu der Machbarkeitsstudie zur Renaturierung des Mühlenbaches liegen dem Bürgermeister vor.

## **13 Verschiedenes**

GV Liebnow erinnert an das Vorlegen der Pachtverträge.

In Ritzerau soll ein Zumbakurs angeboten werden. Interessierte können sich bei GV Liebnow melden.

Für die Ausstattung des Gemeindesaals mit Klapptischen sollen Angebote eingeholt werden.

### **Danke**

Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung, aber natürlich auch bei den Ritzerauerinnen und Ritzerauern, die sich immer hilfsbereit für das Wohl der Gemeinde einsetzen.

Bürgermeister	Protokollführer

**B e s c h l u ß - V o r l a g e**

für die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 19.12.2014 , TOP 7

**Betreff:** Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse**Erläuterungen:**

Die bisherige Satzung ist aufgrund von Zeitablauf ungültig und Bedarf einer Neufassung. Außerdem entsprach die bisherige Satzung nicht mehr dem Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, da das Gesetz keinen Zuschlag mehr für Wohngebäude vorsieht.

Bisher zahlten die Eigentümer von Grundstücken mit Wohnbebauung eine Gebühreneinheit je angefangenen ha für das Grundstück und eine weitere Berechnungseinheit als Zuschlag für das Wohngebäude, künftig lediglich 1 Berechnungseinheit je angefangenen ha. Das bedeutet, dass die Summe der Berechnungseinheiten im Gemeindegebiet sinkt und folglich die Gebühr je Berechnungseinheit steigt.

Berechnungseinheiten aktuell: 1.025

Berechnungseinheiten künftig: 898

Die neue Gebühr errechnet sich wie folgt:

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	255,00 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	10.579,48 €
Verwaltungskostenbeitrag (4% vom Gebührenaufkommen)	451,44 €
<b>Summe</b>	<b>11.285,92 €</b>

zu deckende Kosten	11.285,92 €
Gebühreneinheiten	898
<b>je Gebühreneinheit</b>	<b>12,57 €</b>

Bisher zahlten Eigentümer eines Grundstückes unter einem ha mit Wohnbebauung eine Gebühr von 21,38 EUR (2 BE x 10,69 EUR). Nach der neuen Satzung lediglich 12,57 EUR (1 BE x 12,57 EUR). Was für die mit Wohngebäude bebauten Grundstücke eine Entlastung darstellt, stellt für die übrigen Grundstücke, z.B. auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke eine Mehrbelastung dar. Nach der bisherigen Satzung zahlten Grundstückseigentümer von diesen Grundstücken ja ha 10,69 EUR und künftig 12,57 EUR.

**Beschlußentwurf:** Die Gemeindevertretung Ritzerau beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	8	0	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Ritzerau, den 19.12.2014



Der Bürgermeister

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ritzerau vom 19.12.2014 für die Gemeinde Ritzerau folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Ritzerau gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

### **§ 2**

#### **Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Kosten, die der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen, werden Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
  - a) die Eigentümer der Gewässer
  - b) die Anlieger
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 12,57 EUR erhoben.

(2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

(3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

a) Waldflächen nach § 43 Abs. 2, Ziffer 3.1 LWG 0,3 GE/ha

b) Naturschutzgebiete nach § 43 Abs. 2, Ziffer 3.3 LWG 0,4 GE/ha

(4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 6**

##### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

**§ 7**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.


**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1993 außer Kraft.

Ritzrau , den 19.12.2014



Gemeinde Ritzrau  
Der Bürgermeister

  
(Holz)